

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KomWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die Einsprüche gegen die Wahl können auf Grund der folgenden unter Buchst. a – c genannten Tatbestände eingelegt werden.

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe c KomWahlG festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bezüglich der Notwendigkeit, den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl beschließen zu lassen, ergaben sich im Anschluss an die Wahl differenzierte Meinungen. Abschließend wurde der Landeswahlleiter zu dem Sachverhalt befragt. Von dort wurde geklärt, dass der Wahlprüfungsausschuss dann nicht prüfen und beschließen muss, wenn es gegen die Gültigkeit der Wahl keine Einsprüche gibt. Da keine Einsprüche gegen die Wahl des Rates und des Bürgermeisters vorlagen, wurde der Wahlprüfungsausschuss nicht einberufen.

Irrtümlich wurde davon ausgegangen, dass die neue Vertretung die Gültigkeit nicht beschließen muss, wenn keine Einsprüche vorliegen und eine Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entbehrlich war.

Unabhängig von der Prüfung des Wahlprüfungsausschusses hat der neue gewählte Rat die Gültigkeit der Ratswahl vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl zum Bürgermeister vom 27.09.2020 zu beschließen.